



IN DIESER AUSGABE: S2 Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz in erster Lesung im Bundestag | S3 Auswirkungen des Brexits, Was wird aus der Limited? | S4 Aktivitäten der Advoselect-Kanzleien

## GESELLSCHAFTSRECHT

# Gesellschaftsrechtliche Entscheidungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit Urteil vom 04.04.2012 (II ZR 77/16), dass bei der gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen, die die Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers oder die Kündigung seines Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund betreffen, darauf abzustellen ist, ob tatsächlich ein wichtiger Grund im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlag oder nicht. Bei der Beschlussfassung über die gewöhnliche **Abberufung eines Gesellschaftergeschäftsführers** unterliegt dieser ebenso wenig einem Stimmverbot wie bei der Beschlussfassung über die ordentliche Kündigung seines Anstellungsvertrages. Anders könnte es sein bei einer Abberufung/Kündigung aus wichtigem Grund. In Rechtsprechung und Literatur sind Einzelheiten streitig. Der BGH entscheidet nunmehr, dass ein derartiges Stimmverbot nur dann in Betracht kommt, wenn tatsächlich der wichtige Grund vorliegt. Dabei darf das Gericht nicht allein vom schlüssigen Vortrag eines Abberufungsgrundes ausgehen, wenn dieser bestritten ist. Das gilt entsprechend für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses.

Maßgeblich ist also, ob tatsächlich ein wichtiger Grund vorhanden ist. Diese Feststellung, Würdigung und Abwägung ist Aufgabe des Tatrichters. Mit anderen Worten: Der Rechtsstreit schafft nicht eine schnelle Regelung, sondern die Regelung zieht sich – in der Hauptsache – hin. Schnelle Hilfe könnte nur ein entsprechender einstweiliger Rechtsschluss verschaffen.

In **berufsrechtlicher Hinsicht** hat der BGH ein Urteil am 20.03.2017 gefällt, dessen Abdruck

auch im BGHZ vorgesehen ist (AnwZ (BfG) 33/16). Der BGH bestätigt die Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg. Gegründet wurde zunächst die Gleiss Rechtsanwalts-gesellschaft mbH mit drei Rechtsanwälten

nen angehören dürfen, die sämtliche berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen, ist dies mit der hier gegebenen Situation nicht vergleichbar. Die betroffene PartG hält nicht nur die Anteile an der Anwalts-gesellschaft, sondern ist eine

Berufsausübungs-gesellschaft. Diese gehört nicht zum Kreis der möglichen Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft. Das zeigt einerseits der Wortlaut des Gesetzes, der mit dem Willen des Gesetzgebers bei Einführung der gesetzlichen Regelungen übereinstimmt, wie die Gesetzesmaterialien ergeben. Weiter spricht auch die Gesetzessystematik gegen die von den Rechtsanwälten versuchte Auslegung und schließlich ergibt Sinn und Zweck der Vorschrift, dass die Rechtsanwalts-gesellschaft nur zur gemein-

samen Berufsausübung von Rechtsanwälten genutzt werden soll.

■ Autor: Rechtsanwalt Manfred Wissmann



als Gesellschafter und Geschäftsführer. Unternehmensgegenstand war die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Zwei Monate nach der Zulassung durch die Rechtsanwalts-kammer übertrugen die Gesellschafter sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft auf eine im Jahre 2002 eingetragene Partnerschafts-gesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Die Kammer teilte mit, dass dieses Vorhaben mit § 59e Abs. 1 S. 1 und 2 BRAO nicht zu vereinbaren sei und widerrief – nachdem die Anwälte die GmbH-Anteile nicht rückübertragen hatten – die Zulassung. Dies wurde vom BGH bestätigt.

Anders als das Halten von Anteilen einer Patentanwalts-GmbH durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in deren Satzung der GmbH sichergestellt ist, dass der GbR nur Perso-

WissmannLaw GmbH  
Rechtsanwalts-gesellschaft  
Friedrich-Koenig-Str. 3-5 | 68167 Mannheim

Telefon: +49 0621 490765-0 | Fax: +49 621 490 765-29  
kanzlei@wissmannlaw.de | www.wissmannlaw.de



GASTBEITRAG – J. S. Morrall, Hunters Solicitors, London

## Auswirkungen des Brexits – Was wird aus der Limited?

Niemand kann gegenwärtig die Folgen eines eventuellen Brexits vorhersagen – die politische Lage in Großbritannien ist zur Zeit eher unklar, und nach dem Ausgang der Parlamentswahlen Anfang Juni ist die Verhandlungsposition der Regierung eher geschwächt. Es ist unklar, ob der Brexit „hart“ oder „weich“ sein wird.

Trotz der Einführung der Unternehmungsgesellschaft als Konkurrenz für die englische Private Limited Company („Limited“), werden noch immer viele deutsche Unternehmen in der Form einer Limited geführt. Für englische Zwecke muss die Limited einen formellen Sitz („Registered Office“) in England haben; oftmals ist dies jedoch lediglich eine Briefkastenadresse, wenn das wirkliche Geschäft in Deutschland geführt wird, wo die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat und Steuern zahlt. Wie wird sich der Brexit auf den Status solcher Gesellschaften in Deutschland auswirken? Werden diese Gesellschaften zukünftig weiter anerkannt, oder werden die Geschäftsführer im Gegenteil als Mitglieder einer Personengesellschaft betrachtet werden, die ihr Geschäft im eigenen Namen und mit voller persönlicher Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen?

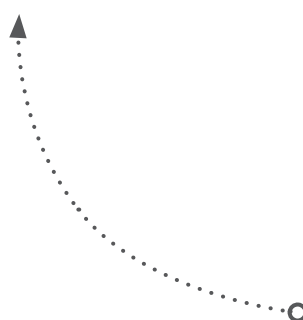
Nach englischem Recht wird eine Gesellschaft als eine nach dem Rechtssystem des Gründungslandes bestehende Rechtsperson anerkannt. England benutzt die „Gründungstheorie“, um das auf die Gesellschaft anwendbare Recht festzustellen. Dementsprechend muss umgekehrt eine ausländische Gesellschaft, die eine Zweigstelle oder eine Niederlassung in England begründen will, entsprechend den Bestimmungen des Companies Act 2006 die Angaben über die Gesellschaft und die Zweigstelle/Niederlassung in das englische Handelsregister („the Register of Companies“) eintragen lassen. Eine deutsche Gesellschaft, die durch ihre englische Zweigstelle/Niederlassung agiert, wird dann als solche anerkannt und wie eine einheimische Gesellschaft behandelt. Sie muss Körperschaftsteuer auf ihre in England realisierten Gewinne zahlen. Ebenso kann die englische Zweigstelle/Niederlassung nach dem Insolvency Act 1986 wieder abgewickelt werden.

Die Lage in Deutschland ist anders: Nach der hier geltenden „Sitztheorie“, ist das anwendbare Recht einer Gesellschaft das Recht des Landes, in dem sie ihren Verwaltungssitz hat (was in England als „Central Management and Control“ beschrieben würde). Wenn eine ausländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihren tatsächlichen Verwaltungssitz, an dem alle grundlegenden Entscheidungen getroffen werden, in Deutschland hätte, würde sie hier als Gesellschaft nicht anerkannt werden. Dies hätte zur Folge, dass diejenigen, die das Geschäft führen (Inhaber und Geschäftsführer), als Mitglieder einer Personengesellschaft mit unbeschränkter Haftung betrachtet würden.

Solange Großbritannien Mitglied der EU bleibt, haben diese beiden verschiedenen Ansätze jedoch keine praktischen Auswirkungen. Gemäß dem EU-Prinzip der Niederlassungsfreiheit, hat eine Gesellschaft, die in einem EU-Mitgliedsstaat gegründet wurde, die gleichen Rechte und Pflichten wie eine einheimische Gesellschaft. Im Fall *Überseering* (EuGH, 2002, Rs. C-208/00) wurde der Verwaltungssitz einer holländischen Gesellschaft nach

wohls, wie der Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter, der Arbeitnehmer oder auch des Fiskus“ (*Überseering*, EuGH, 05.11.2002, Rs. C-208/00, Rn. 92).

Das Prinzip der Niederlassungsfreiheit findet (ohne besondere zwischenstaatliche Vereinbarung mit Deutschland) auch keine Anwendung auf Gesellschaften, die außerhalb des EWR begründet worden sind und die deshalb nicht als Rechtsper-



Deutschland verlegt, nachdem die Anteile von zwei deutschen Staatsangehörigen erworben wurden. Die Gesellschaft wurde nicht in eine deutsche Gesellschaft umgewandelt, weil sie weiterhin in Holland nach holländischem Recht bestand. Die Gesellschaft versuchte dann, einen Anspruch gegenüber einer deutschen Gesellschaft geltend zu machen. Die Beklagte vertrat den Standpunkt, dass die holländische Gesellschaft keine Rechtspersönlichkeit in Deutschland besitze, da der Verwaltungssitz in Deutschland lag, die Gesellschaft jedoch nicht in Deutschland gegründet wurde und die holländische Gesellschaft deshalb die Forderung nicht geltend machen könne. *Überseering* trug dagegen mit Erfolg vor, dass diese Beschränkung ihrer Niederlassungsfreiheit gegen EU-Recht verstoße (Art. 43 und 48 des Vertrags von Rom, jetzt Art. 49 und 54 der AEUV). Der EuGH entschied, dass das deutsche Recht die Rechtsfähigkeit einer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat wirksam begründeten Gesellschaft aufgrund der Sitztheorie nicht verweigern könne. *Überseering* bestand weiter in Holland und musste deshalb auch in Deutschland als Rechtsperson anerkannt werden.

Es gibt einige wenige Ausnahmen zu diesem Prinzip, u.a. „zwingende Gründe des Gemein-

son anerkannt werden, soweit sie ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben.

Wie diese Regelungen durch den Brexit beeinflusst werden, ist noch nicht abzusehen. Weder die Volksabstimmung vom Juni 2016, noch die Ausübung des Art. 50 haben das Rechtssystem in Großbritannien geändert, und jedenfalls bis zum 29. März 2019 bleibt das Vereinigte Königreich zunächst volles Mitglied der EU. Es besteht die Hoffnung, dass die Niederlassungsfreiheit Gegenstand der Brexit-Verhandlungen sein wird, aber wenn es nicht zu einer anderweitigen Einigung kommt, kann es durchaus zu der Folge kommen, dass eine englische Gesellschaft in Deutschland nicht weiter anerkannt wird. Schlimmstenfalls würde das Unternehmen in Deutschland als eine Personengesellschaft betrachtet und die beteiligten Personen, die in Deutschland den Geschäftsbetrieb führen, würden dann persönlich unbeschränkt haften.

Englische Gesellschaften, die in Deutschland wirtschaftlich aktiv sind, sollten deshalb rechtzeitig für die Zukunft planen, um unerwünschte Überraschungen zu vermeiden. ■

## AKTIVITÄTEN DER ADVOSELECT-KANZLEIEN

## Europa-Themen, Networking und viel Marzipan: Advoselect-Frühjahrstagung in Lübeck

Während in manchen Ländern Europas über nationale Abschottung nachgedacht wird, setzen die Mitgliedskanzleien des europaweiten Netzwerks Advoselect weiter klar auf eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Das wurde auf dem Frühjahrstreffen deutlich, das in diesem Jahr in Lübeck stattfand. Viele Unternehmer erwarten heute zurecht von ihren Anwälten, dass sie einerseits die Wirtschaft vor Ort mit ihren lokalen Besonderheiten bestens kennen, andererseits aber auch bei grenzüberschreitenden Fragestellungen schnell und kompetent helfen können – mit international anwendbarem Wissen und exzellenten internationalen Kontakten. Über beides verfügen die mehr als 250 Wirtschaftsanwälte, die Mitglieder bei Advoselect sind.

Beim diesjährigen Frühjahrstreffen standen – neben der für Europa richtungsweisenden Wahl in Frankreich – wieder zahlreiche aktuelle Fragen der internationalen Rechtsberatung im Vordergrund, die bei reichlich Kaffee und Lübecker Marzipan vertiefend diskutiert wurden. Ein Schwerpunktthema waren mögliche Garantien für Verträge im internationalen Rechtsverkehr. Mario Dusi von der Mailänder Mitgliedskanzlei Dusilaw und Stephen Morrall von der Londoner Mitgliedskanzlei

Hunters konnten als Referenten gewonnen werden. Die Datenschutz-Grundverordnung der EU stand ebenfalls auf der Agenda, hier steuerte die Advoselect-Mitgliedskanzlei Heffels Spiegelers aus den




Niederlanden einen Vortrag bei. Zu weiteren Themen in den Fachausschüssen zählten beispielsweise die brandaktuelle Reform des Insolvenzanfechtungsgesetzes und Fragen des internationalen Immobilien- und Baurechts.

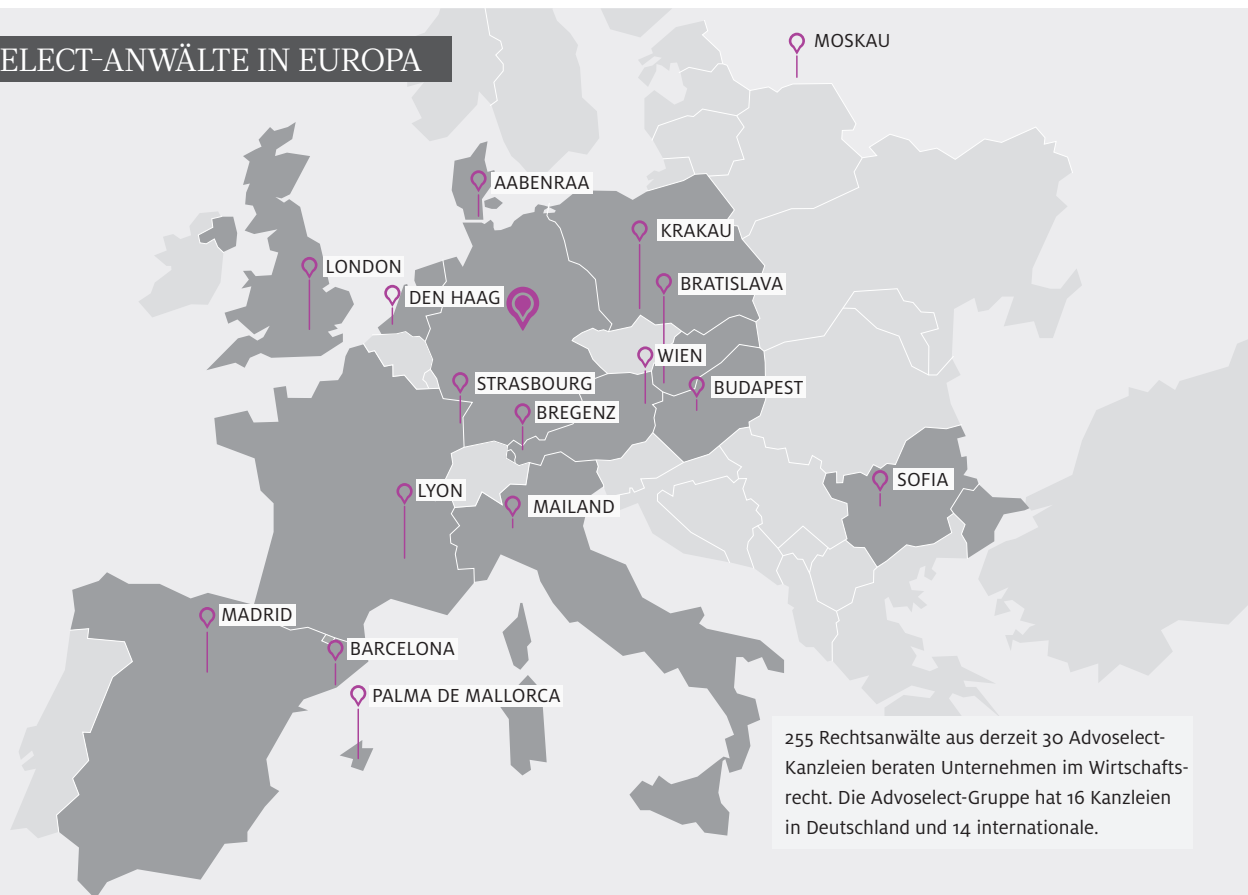
Auch hochkarätige externe Referenten konnte das Netzwerk für die dreitägige Tagung wieder gewinnen. Prof. Dr. Michael Fischer von der Friedrich-

Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg analysierte in seinem Referat aktuelle Probleme bei Personengesellschaften an der Schnittstelle von Steuer- und Gesellschaftsrecht. Olaf Möllenkamp, Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht Lübeck, informierte ganz aktuell zu Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsrechts, die zum 01.04.2017 in Kraft getreten sind. Wertvolle Impulse zum gezielten Networking gab zudem die Rechtsanwältin Dr. Annette Hartung aus Frankfurt am Main, die sich als freiberufliche Beraterin auf strategische Kanzleientwicklung spezialisiert hat. Einen neuen, innovativen Service im Bereich der Rechtsberatung stellte zudem die norddeutsche Mitgliedskanzlei EHLER ERMER & PARTNER vor: Mit dem EEP-Vertragsgenerator können Mitarbeiterverträge auf dem jeweils neuesten Stand rechtssicher, zeitsparend und anwenderfreundlich erstellt werden.

In der abschließenden Gesellschafterversammlung der Advoselect EWIV und Hauptversammlung der Advoselect Service-AG wurde der Aufsichtsrat wiedergewählt. Mehr als 60 europäische Anwälte nahmen insgesamt an der dreitägigen Veranstaltung teil. ■

### IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

  
 FLENSBURG  
 HAMBURG  
 ROTENBURG  
 OSNABRÜCK  
 BERLIN  
 GÖTTINGEN  
 DINSLAKEN  
 ERFURT  
 CHEMNITZ  
 DÜSSELDORF  
 GIESSEN  
 MANNHEIM  
 NÖRDLINGEN  
 MÜNCHEN



255 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 16 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.